

Geschäftsreglement

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundlagen

- ¹ Dieses Reglement regelt auf der Grundlage der Statuten von AvenirSocial die Tätigkeit der Verbandsorgane sowie deren Verhältnis untereinander, die Abwicklung der Geschäfte und den Ablauf der Versammlungen.
- ² Es regelt wo nötig die Kompetenzen, soweit sie nicht durch die Statuten geregelt sind. In einem Funktionendiagramm werden diese Kompetenzen übersichtlich dargestellt.
- ³ Zudem regelt dieses Reglement die Finanzflüsse zwischen den verschiedenen Organen und Ebenen des Verbandes.
- ⁴ Das vorliegende Reglement ist somit Bestandteil des Regelwerks rund um die Statuten von AvenirSocial. Es wird ergänzt durch das Aufnahme- und Beitragsreglement, in welchem die Mitgliedschaft und die Mitgliederbeiträge näher geregelt sind.

Artikel 2 Wirkung

Sofern die Statuten und das Aufnahme- und Beitragsreglement nichts Abweichendes vorsehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements für alle Organe von AvenirSocial.

Artikel 3 Sprachen

Verhandlungssprachen bei AvenirSocial sind Deutsch und Französisch. Da, wo Übersetzungen vorgesehen sind, wird dies in diesem Reglement oder den Statuten festgehalten.

Artikel 4 Protokollführung

- ¹ Über wesentliche Verhandlungen wird ein schriftliches Beschlussprotokoll geführt; es enthält Ort, Zeitpunkt, Dauer der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die zur Abstimmung gelangten Anträge und deren Ergebnis.
- ² Die Protokolle sind spätestens innerhalb von vier Wochen – üblicherweise durch die Geschäftsstelle – auszufertigen und zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt entweder auf dem Zirkularweg oder zu Beginn der nächsten Versammlung.
- ³ Die Protokolle der Vollversammlung und der Netzwerktagung werden übersetzt, alle anderen Protokolle nach Bedarf und Ressourcenlage.

Artikel 5 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr).
- ² Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.
- ³ Bei Wahlen gibt es keinen Stichentscheid. Hier wird die Wahl so lange wiederholt, bis eine Mehrheitsentscheidung gefällt ist.
- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, geheime Abstimmungen und Wahlen sind

nicht vorgesehen.

- 5 Wer durch ein Geschäft persönlich (z.B. eigene Wahl) betroffen ist, muss in den Ausstand treten.
- 6 Durch Statuten und Reglemente nicht geregelte Verfahrensfragen sind vom/von der Vorsitzenden der Versammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Artikel 6 Mitteilungen

Offizielle Mitteilungen des Vorstandes oder der (Co-)Geschäftsleitung an die Mitglieder, oder an andere Verbandsorgane werden vornehmlich per E-Mail zugestellt. Wo nötig werden sie auf postalischem Weg oder in den Publikationsorganen weitergeleitet.

II Vollversammlung

Artikel 7 Aufgaben

Die Vollversammlung ist das oberste Organ von AvenirSocial. Sie nimmt die statutarisch geregelten Geschäfte wahr.

Artikel 8 Einberufung

- 1 Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Vollversammlung werden mindestens drei Monate vor dem Versammlungstag bekanntgegeben.
- 3 Die Traktandenliste wird einen Monat vor der Vollversammlung an die Organe und die Mitglieder verschickt, nachdem sie durch die Netzwerktagung genehmigt wurde. Die Unterlagen zur Vollversammlung müssen zu diesem Zeitpunkt übersetzt zugänglich sein.

Artikel 9 Stimm- und Wahlrechte

- 1 An der Vollversammlung haben alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme für Wahlen und Abstimmungen.
- 2 Die Vollversammlung ist ein Entscheidungsorgan. Spontane Anträge sind an der Vollversammlung nicht zugelassen. Anträge müssen via Netzwerktagungen eingereicht werden.
- 3 Die Mitglieder können unter Varia Anregungen machen.
- 4 Bei Bedarf kann der Vorstand via Konsultativabstimmung ein Meinungsbild über gemachte Anregungen abrufen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen sind nicht bindend.

Artikel 10 Leitung

- 1 Die Vollversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, geleitet und abgeschlossen, üblicherweise durch das (Co-)Präsidium.
- 2 Dieses sorgt für eine neutrale Versammlungsleitung und eine geordnete Abwicklung der Geschäfte. Sie kann dazu Diskussionen aus zeitlichen oder Ordnungsgründen beenden.

Artikel 11 Sitzungsverlauf

- 1 Die Vollversammlung ist ein nationaler Event der Sozialen Arbeit.
- 2 Die Vollversammlung wird simultan übersetzt (D/F).
- 3 Die Vollversammlung wählt zuerst mindestens zwei StimmzählerInnen und genehmigt die Traktandenliste sowie das Protokoll der letzten Vollversammlung.

- 4 Anschliessend fällt sie die Entscheide zu den traktandierten Geschäften und nimmt die Wahlen vor.
- 5 Der statuarische Teil der Vollversammlung soll möglichst kurz gehalten werden. Diskussion und Anregungen sollten unter Varia Platz haben.
- 6 Ein thematisch-inhaltlicher Teil soll den Hauptteil der Vollversammlung einnehmen.

Artikel 12 Beratung

- 1 Der Vorstand erläutert das zu behandelnde Geschäft. Danach werden Fragen erläutert und dann gelangt das Geschäft zur Abstimmung.
- 2 Gibt es zu demselben Geschäft mehrere gegenlautende Anträge aus der Netzwerktagung, werden diese von ihren jeweiligen Vertretungen vorgestellt, danach hat der Vorstand das Wort, um seine Haltung dazu zu erläutern. Danach werden Fragen geklärt und dann gelangen die Geschäfte zur Abstimmung.
- 3 Zeichnet sich eine zu lange Beratung ab, die den Zeitplan der Vollversammlung gefährden könnte, kündigt der/die VersammlungsleiterIn den Schluss der Beratung an und erstellt eine abschliessende Wortmeldungsliste. Die Redezeit kann begrenzt werden.
- 4 Für die Abstimmung stellt die Leitung die Anträge zusammen und legt dar, wie er/sie abstimmen lässt (der Vorstand kann in die Klärung mit einbezogen werden).

Artikel 13 Beschlussfassung (siehe auch Artikel 5)

- 1 Über Eventualanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- 2 Stehen einander mehr als zwei Anträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jede/r Stimmberechtigte kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält kein Antrag die absolute Mehrheit, fällt jener Antrag, der am wenigsten Stimmen erzielt hat, aus der Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüberstehen.
- 3 Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
- 4 Rückkommensanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 14 Wahlen

- 1 Die Wahlvorschläge werden durch die Netzwerktagung vorbereitet.
- 2 Die Wahlen erfolgen offen.
- 3 Stehen so viele KandidatenInnen zur Verfügung, wie gewählt werden müssen, kann gemeinsam gewählt werden, sofern das durch die Vollversammlung nicht anders verlangt wird.
- 4 Gibt es zu viele Kandidaturen, wird für jede Person einzeln abgestimmt und ausgezählt. Jene mit den meisten Stimmen sind gewählt. Beim Präsidium muss dies im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit sein (die Hälfte der anwesenden Stimmen plus 1). Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird die Präsidiumswahl wiederholt – ab dem zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr.
- 5 Die Amtsdauer ist auf maximal zwölf Jahre beschränkt, das entspricht drei ordentlichen (Wieder-)Wahlen.
- 6 Für die Revisionsstelle ist die Amtsdauer auf acht Jahre beschränkt.

III Vorstand

Artikel 15 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt im Rahmen seiner statutarischen Aufgaben die strategische Führung von

AvenirSocial sowie die Führung der (Co-)Geschäftsleitung.

Artikel 16 Konstituierung und Ressorts

- 1 Der Vorstand arbeitet im Funktionen- und Ressortsystem. Seine Arbeitsweise sowie die Kompetenzen der Funktionen und Ressortverantwortlichen legt er in einem jeweiligen Funktionsbeschrieb/Pflichtenheft fest.
- 2 Alle Funktionen (ausser dem an der Vollversammlung gewählten (Co-)Präsidium) und Ressorts werden an der ersten Vorstandssitzung nach der Vollversammlung oder sobald eine Vakanz entsteht für die Dauer von üblicherweise zwei Jahren besetzt. Die Ressort- und Funktionenverteilung wird somit alle zwei Jahre neu diskutiert und bei Bedarf werden Veränderungen vorgenommen.
- 3 Sofern es die Anzahl der Vorstandsmitglieder erlaubt, führt kein Mitglied mehr als ein Ressort.

Artikel 17 Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
- 2 Ort, Zeitpunkt, Traktanden und Sitzungsunterlagen der Sitzung müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Tage im Voraus zugestellt werden.
- 3 Der Vorstand legt die Sitzungsleitung fest.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5 Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, ist dann noch immer Stimmgleichheit, gibt der/die SitzungsleiterIn den Stichentscheid.
- 6 Über nicht im Voraus angekündigte Geschäfte darf beschlossen werden.
- 7 Zirkularbeschlüsse werden durch das (Co-)Präsidium initiiert und können mit dem absoluten Mehr aller Vorstandsmitglieder gefällt werden.
- 8 Im Übrigen gelten für den Sitzungsablauf, die Beratung, die Beschlussfassung und die Wahlen die Bestimmungen für die Vollversammlung sinngemäss.
- 9 Bei Bedarf erlässt der Vorstand Bestimmungen (Reglemente, Richtlinien, Merkblätter) über ihm zugewiesene oder nicht anderswie geregelte Geschäfte.

Artikel 18 Spesen und Entschädigungen

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine festgelegte Pauschalentschädigung und/oder auf Ersatz ihrer belegbaren Spesen pro Amtsjahr. Diese kann pro Funktion unterschiedlich sein.
- 2 Der Vorstand erlässt ein ans Budget gebundenes Spesenreglement.

IV Netzwerktagung

Artikel 19 Aufgaben

Die Netzwerktagung erfüllt die ihr statutarisch übertragenen Aufgaben. Sie hat eine antragsbildende und vorentscheidende Funktion, indem sie die Traktanden der Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes diskutiert und vorbereitet. Sie hat aber auch eine vernetzende und strategische Funktion, indem sie dafür sorgt, dass der Informations- und Themenaustausch zwischen allen Organen von AvenirSocial unterstützt wird.

Artikel 20 Zusammensetzung

- 1 Die Netzwerktagung setzt sich zusammen aus ein bis drei Vertretern des Vorstandes und der beratenden (Co-)Geschäftsleitung, ein bis drei Vertretungen aus jeder Region sowie je ein bis zwei Vertretungen aus den nationalen Fachkommissionen.
- 2 Der Vorstand kann weitere Personen einladen (Gäste mit beratender oder informierender Funktion).

Artikel 21 Einberufung und Einsitz

- 1 Ort, Zeitpunkt und Traktanden müssen mindestens einen Monat im Voraus per E-Mail bekanntgegeben werden.
- 2 Die Netzwerktagung wird vom Vorstandspräsidium oder von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Bei deren Ausfall übernimmt die (Co-)Geschäftsleitung den Vorsitz.
- 3 Im Übrigen gelten für den Sitzungsablauf, die Beratung und die Beschlussfassung die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäss.
- 4 Die Unterlagen werden nach Möglichkeit jeweils in D/F übersetzt.

Artikel 22 Abstimmungen

- 1 Es gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäss.
- 2 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied (alle ausser Gäste und Mitarbeitende der Geschäftsstelle) hat je eine Stimme. Für nicht anwesende Vertretungen kann niemand anders stimmen (keine Kumulation von Stimmen möglich).

Artikel 23 Spesen und Entschädigungen

- 1 Die ordentlich an der Netzwerktagung Teilnehmenden (ausser Mitarbeitende der Geschäftsstelle, Vorstandsmitglieder und Gäste) haben Anspruch auf ein festgelegtes Sitzungsgeld.
- 2 Der Vorstand erlässt ein ans Budget gebundenes Spesenreglement.

V Regionen**Artikel 24 Grundsätze und Struktur**

- 1 Die Regionen werden gemäss den Regelungen in den Statuten gebildet: Dies ist Sache der Vollversammlung und benötigt deshalb einen ordentlichen Antrag via Netzwerktagung sowie eine entsprechende Statutenanpassung.
- 2 Die gebildeten Regionen sind in ihrer internen Gestaltung frei, wobei die Regionalleitung die Struktur bestätigen muss. Hat eine Region Statuten, sind darin alle wesentlichen Punkte zu regeln.
- 3 In einer Region können Arbeitsgruppen oder Kommissionen helfen, die kantonalen – insbesondere die politischen – Bedarfe zu decken. Es ist darauf zu achten, dass bei solchen Regelungen auch die Finanzen und die Vertretung in der Regionalleitung sinnvoll geregelt werden.
- 4 Allfällige von den Regionen erarbeiteten Reglemente müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
- 5 Bei Konflikten entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Streitparteien und der Netzwerktagung. Dies, um die Gleichbehandlung im Verband zu fördern.

Artikel 25 Aufgaben und Tätigkeit

- 1 Die Regionen bilden einen wesentlichen Teil der Mitgliederbasis und sorgen dafür, dass in den ihnen zugewiesenen Gebieten und Kantonen das Engagement von AvenirSocial im Sinn der Statuten sicht- und spürbar wird.
- 2 Sie koordinieren sich über die Regionalleitungen und auf nationaler Ebene via die Netzwerktagungen.

Artikel 26 Regionen mit Statuten

Allfällige Statuten von Regionen werden durch die Geschäftsstelle geprüft und müssen vom Vorstand ratifiziert werden, damit sichergestellt ist, dass sie den nationalen Statuten und den statutarisch vorgesehenen Regelungen (Geschäftsreglement, Aufnahme- und Beitragsreglement) nicht widersprechen. Gibt es Widersprüche, macht der Vorstand Vorschläge zu deren Aufhebung. Es macht somit Sinn, dass Statutenänderungen auf regionaler Ebene rechtzeitig vor der regionalen Abstimmung zur Ratifizierung vorgelegt werden. So kann über ratifizierte Änderungen abgestimmt werden.

VI Regionalversammlungen**Artikel 27 Regelungen und Aufgaben**

- 1 Die Regionalversammlungen werden von der Regionalleitung, welche die Inhalte festlegt organisiert, einberufen und geführt. Die Unterlagen samt Ort, Zeitpunkt und Inhalt sind einen Monat vor der Versammlung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen (E-Mail oder Homepage). Die Regionalversammlungen sollen im ähnlichen Sinn wie die Vollversammlungen geführt werden: Kleiner struktureller Teil und ausführlicher Diskussions-, Vernetzungs- und inhaltlich-thematischer Teil.
- 2 Die eigentlichen regionalen Geschäfte werden über die Regionalleitungen koordiniert und dort auch entschieden – nicht via die Regionalversammlungen.
- 3 Ausnahme bildet das Regionalprogramm, über das die Regionalversammlung auf Antrag der Regionalleitung entscheidet.
- 4 Abstimmungen sind - falls überhaupt gewünscht - somit konsultativ zu verstehen und bilden die Basis für die Entscheide der Regionalleitungen.
- 5 Das Traktandum Information AvenirSocial (Vorstand/Geschäftsstelle) ist erwünschter Bestandteil einer Regionalversammlung. Es soll kurz gehalten werden und die wichtigsten Informationen zu den nationalen Aktivitäten mit regionaler Ausstrahlung beinhalten sowie den direkten Kontakt zwischen regionaler Basis und nationaler Geschäftsstelle/Vorstand fördern.
- 6 Wahlen finden immer dann statt, wenn die Regionalleitung ein Wahlgeschäft traktandiert. Es gelten dieselben Regelungen wie bei Wahlgeschäften an der Vollversammlung. Nominierungen für die Wahlen sind der Regionalversammlung wenn immer möglich zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.
- 7 Die Regionen mit Statuten müssen in den Regionalversammlungen auch ihre statutarischen Geschäfte regeln – die Statuten von Regionen können regionale Kompetenzen an die Regionalversammlung statt an die Regionalleitung delegieren (z.B. Budgethoheit oder Konstitution der Regionalleitung).

VII Regionalleitungen**Artikel 28 Bildung und Aufgaben**

- 1 Die Regionalleitungen werden durch Wahl an der Regionalversammlung im Sinn der

- statutarisch festgelegten Grundsätze gebildet.
- ² Sie konstituieren sich selbst nach Bedarf, wobei es unterschiedliche Funktionen und Ressorts geben kann und soll.
 - ³ Die Regionalleitung überträgt einem ihrer Mitglieder sowie einer Stellvertretung, die Verantwortung die Region gegen aussen und gegenüber den anderen Organen von AvenirSocial zu vertreten. Weitere Ressorts werden nach Bedarf gebildet.
 - ⁴ Die Regionalleitungen entscheiden über regionale Aktivitäten, Projekte und die Verwendung der regionalen Finanzmittel, soweit die Entscheide nicht an andere regionale Gremien delegiert werden.
 - ⁵ Zur Legitimierung ihrer Tätigkeiten erarbeitet die Regionalleitung ein Regionalprogramm, welches sie der Regionalversammlung zur Genehmigung vorlegt.
 - ⁶ Die Regionalleitungen entscheiden die Bildung von regionalen/kantonalen Arbeits- und Fachgruppen (ständig oder ad-hoc) sowie über die Delegation von Kompetenzen.
 - ⁷ Die Regionalleitungen benennen ein bis drei stimmberechtigte Personen samt Stellvertretung an die Netzwerktagungen sowie für die Teilnahme an die Vollversammlung. Diese Vertretungen sollten möglichst stabil bleiben, damit komplexe nationale Geschäfte und die Vernetzung zu anderen Regionen sichergestellt werden und sich weiter entwickeln können.
 - ⁸ Die Regionen mit Statuten funktionieren sinngemäss, regeln die Details aber in ihren Statuten.

Artikel 29 Spesen

Die Regionalleitungsmitglieder können für die ordentlichen Sitzungen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisespesen und ein Sitzungsgeld gemäss dem vom Vorstand erlassenen, budgetkonformen Spesenreglement geltend machen. Diese werden dem regionalen Budget belastet. Die Regionen mit Statuten können die Spesen via Regionale Statuten selber regeln.

Artikel 30 Support via Geschäftsstelle

Die Regionalleitungen werden durch die Geschäftsstelle administrativ entlastet und inhaltlich unterstützt. Ausnahme bilden jene Regionen mit Statuten, welche eine eigenes regionales Sekretariat führen und deshalb mehr Finanzen zugesprochen erhalten.

VIII Nationale Fachkommissionen

Artikel 31 Nationale Fachkommissionen

- ¹ Nationale Fachkommissionen können Themen- oder berufsfeldspezifisch gebildet werden. Sie sorgen dafür, dass das Engagement von AvenirSocial sicht- und spürbar wird.
- ² Die Bildung einer nationalen Fachkommission ist Sache des Vorstandes nach Anhörung der Netzwerktagung.
- ³ Anders als die Regionen sind die nationalen Fachkommissionen nicht völlig frei in ihrer strukturellen und inhaltlichen Ausrichtung und insbesondere in ihrem Output: Dieser wird, da national ausgerichtet, via Vorstand gesteuert: Der Vorstand entscheidet über Endfassungen von wesentlichen Papieren und Positionen auf nationaler Ebene – so soll vermieden werden, dass gegensätzliche Positionen den Auftritt von AvenirSocial auf nationaler Basis schwächen.
- ⁴ Die Mitglieder der nationalen Fachkommissionen werden durch den Vorstand durch Wahl bestätigt – üblicherweise auf Vorschlag der nationalen Fachkommissionen.
- ⁵ Die nationalen Fachkommissionen konstituieren sich selbst nach Bedarf, wobei es unterschiedliche Funktionen und Ressorts geben kann.
- ⁶ Die nationalen Fachkommissionen benennen ein bis zwei stimmberechtigte Personen samt Stellvertretung an die Netzwerktagungen sowie für die Teilnahme an die Vollversammlung. Diese Vertretungen sollten möglichst stabil bleiben, damit komplexe nationale Geschäfte und

die Vernetzung zu Regionen und anderen nationalen Fachkommissionen sichergestellt werden und sich weiterentwickeln.

Artikel 32 Spesen

Die gewählten Mitglieder der nationalen Fachkommissionen haben für den regulären Besuch von ordentlichen Sitzungen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisespesen und ein Sitzungsgeld gemäss dem vom Vorstand erlassenen, budgetkonformen Spesenreglement.

Artikel 33 Support via Geschäftsstelle

Die nationalen Fachkommissionen werden durch die Geschäftsstelle administrativ entlastet und inhaltlich unterstützt.

IX Die Geschäftsstelle

Artikel 34 Grundsätzliches

- ¹ Die Geschäftsstelle umfasst die angestellten Mitarbeitenden von AvenirSocial.
- ² Die Geschäftsstelle ist das Kompetenzzentrum von AvenirSocial und wird als solches geführt. Die Mitarbeitenden bringen die für AvenirSocial als Gesamtes notwendigen Kernkompetenzen mit und geben diese an die Organisation weiter.
- ³ Die Geschäftsstelle wird durch die (Co-)Geschäftsleitung geführt.
- ⁴ Das Personal- und Besoldungsreglement regelt die Details zur Anstellung – es wird durch die (Co-)Geschäftsleitung erarbeitet und durch den Vorstand genehmigt.
- ⁵ Die Funktionsbeschriebe inkl. Kompetenzprofil regeln die Details in Bezug auf Inhalt, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitenden.
- ⁶ Verschiedene Mitarbeitende der Geschäftsstelle übernehmen Aufgaben für die Regionen und die nationalen Fachkommissionen. Ein Reglement über die Supportaufgaben der Geschäftsstelle regelt diese Zusammenarbeit. Dieses Reglement wird von der Geschäftsstelle erarbeitet und durch den Vorstand genehmigt – nach Anhörung der Netzwerktagung.

X (Co-)Geschäftsleitung

Artikel 35 Grundsätzliches

- ¹ Die (Co-)Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle operativ.
- ² Sie nimmt an den Vorstandssitzungen, den Netzwerktagungen und an der Vollversammlung mit beratender Stimme teil.
- ³ Sie arbeitet gemäss ihrem Funktionsbeschrieb und ist in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für die operative Umsetzung des Geschäftsplans von AvenirSocial.

XI Publikationsorgan

Artikel 36 Grundsätzliches

- ¹ AvenirSocial gibt mindestens zwei Fachzeitschriften heraus.
- ² SozialAktuell ist die deutschsprachige Fachzeitschrift und somit das deutschsprachige Publikationsorgan von AvenirSocial.

- ³ Actualité Sociale ist die französischsprachige Zeitschrift und somit das französischsprachige Publikationsorgan von AvenirSocial.
- ⁴ Die Fachzeitschriften gelten als Dienstleistung für Mitglieder und sind im Mitgliederbeitrag eingerechnet.

XII Kommunikation/Marketing

Artikel 37 Grundsätzliches

- ¹ Die Geschäftsstelle ist zuständig für eine verbandsweite einheitliche Kommunikation und stellt dazu für alle wesentlichen internen und externen Anspruchsgruppen Grundlagenmaterial zur Kommunikation bereit.
- ² Die Geschäftsstelle pflegt die Homepage von AvenirSocial und stellt den Verbandsorganen eine Plattform zur Verfügung, welche den Bedürfnissen des Verbandes entspricht und dessen Ziele und Zwecke unterstützt.
- ³ Ein aktiv sichtbarer Verband auf sozial-, berufs- und bildungspolitischer Ebene sowie in Fragen der Berufsethik ist nötig – entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf allen Stufen des Verbandes ist deshalb wichtig.

XIII Dienstleistungen

Artikel 38 Grundsätzliches

- ¹ Um den Mitgliedern neben der Vernetzung und dem gemeinsamen Engagement des Verbandes einen Mehrwert für ihre Mitgliedschaft zu bieten, werden Dienstleistungen angeboten. Diese sind für die Mitglieder entweder gratis oder günstiger als für Nichtmitglieder.
- ² Die Dienstleistungen werden vom Vorstand genehmigt und üblicherweise durch die Geschäftsstelle sichergestellt.

XIV Finanzen

Artikel 39 Grundsätzliches

- ¹ AvenirSocial ist eine Nonprofit-Organisation und finanziert sich über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Abonnemente- und Inserate-Erträge
 - c) Verkauf von Druckerzeugnissen
 - d) Erträge aus Dienstleistungen und Tagungen
 - e) Spenden, Vergabungen und Sponsoring
 - f) Diverse Einnahmen
- ² Die Mittel werden zur Deckung der budgetierten Kosten verwendet.
- ³ Der Verband verfolgt die Strategie, eine Reserve für Unvorhergesehenes zu bilden. Diese soll zwischen vier und sieben Monate die Fixkosten samt Löhnen der Geschäftsstelle tragen können.
- ⁴ Es können zudem zweckgebundene Rückstellungen gebildet werden, sofern diese in absehbarer Zeit realisiert werden. Längerfristig sind Zweckbindungen mit Ausnahme von Punkt 5 jeweils wieder aufzuheben.
- ⁵ Für grössere Aktivitäten - vornehmlich in den Regionen und den nationalen Fachkommissionen - wird ein zweckgebundener Projektpool geschaffen. Dieser enthält zum einen jene Mittel, welche von den Regionen als Reserve eingeschossen wird und zum

anderen enthält er die nicht verbrauchten Budgetmittel der Regionen, welche an den nationalen Verband per Ende jedes Jahres zurückfliessen. Die Netzwerktagung entscheidet auf Grundlage eines durch die Netzwerktagung zu verabschiedenden Merkblattes über nationale Projektbeiträge. Dieser Projektpool wird mit maximal CHF 300'000.-- gespiesen. Fallen ihm mehr Mittel zu, werden diese dem freien verfügbaren Organisations- oder Eigenkapital von AvenirSocial zugewiesen.

⁶ Die Mitgliederbeiträge werden im Aufnahme- und Beitragsreglement geregelt.

Artikel 40 Finanzierung Region

- ¹ Die Regionen erhalten aus dem Budget von AvenirSocial jährlich einen Betrag, welcher sich an der Anzahl der ihnen zugehörigen Mitglieder misst. Der für den Finanzfluss massgebende Mitgliederbeitrag bemisst sich aus den effektiven Mitgliederbeiträgen abzüglich der Kosten für die Rechtsschutzversicherung.
- ² Pro zugewiesenem Mitglied steht der Region 10% des Mitgliederbeitrages zur Verfügung.
- ³ Jeder Region steht aus dem Budget von AvenirSocial zusätzlich ein jährlicher Sockelbeitrag zur Verfügung. Der Sockelbeitrag dient einer Region als Reserve, falls die ordentliche jährliche Finanzierung aufgebracht wurde. Wird davon Gebrauch gemacht, wird der Sockelbeitrag zu Beginn des Folgejahres wieder aufgestockt. Der Sockelbeitrag beträgt pro Mitglied CHF 25.--
- ⁴ Die Regionalleitungen erstellen ein einfaches Budget, aus welchem ersichtlich wird, wie sie die ihnen zugeteilten Mittel verwenden wollen (z.B. Aktivitäten der Region wie Regionalversammlung, Sitzungsgelder, Projekte, Freibetrag für Regionalleitung usw.).
- ⁵ Für grössere regionale Projekte können via Netzwerktagung und im Rahmen des nationalen Budgetprozesses Finanzgesuche gestellt werden (siehe Artikel 39/5).
- ⁶ Das Ende Jahr nicht benötigte regionale Geld fliesst nach Abrechnung zurück an den Verband. So wird verhindert, dass nicht benötigte Mittel angesammelt und vorhandene Mittel auch wirklich in Aktivitäten umgesetzt werden. Dieselben Regelungen gelten für Regionen mit Statuten.
- ⁷ Führt eine Region mit Statuten ein eigenes Regionalsekretariat, steht ihr 20% des Mitgliederbeitrages (in Abweichung zu Artikel 40/2) zu.

Artikel 41 Finanzierung nationale Fachkommission

- ¹ Die nationalen Fachkommissionen werden via das nationale Budget finanziert.
- ² Für grössere Projekte können via Netzwerktagung (Projektpool) Finanzgesuche gestellt werden.

Artikel 42 Berechnung und Auszahlungsmodi

- ¹ Die Auszahlung an die Regionen für das laufende Jahr wird jeweils im ersten Quartal vorgenommen.
- ² Der Betrag wird aufgrund der Mitgliederstatistik berechnet. Massgebend ist der Stand der Mitglieder am 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Anteil der Mitglieder, welche während des laufenden Jahres eintreten und ihren Beitrag begleichen, wird somit erst im nachfolgenden Jahr eingerechnet und ausbezahlt.
- ³ Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht begleichen, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Artikel 43 Kompetenzregelung Verbandsfinanzen

- ¹ Die Zeichnungsberechtigungen der verschiedenen Organe sind, wo nicht bereits statutarisch geregelt, durch die entsprechenden Organe festzulegen und in einem Funktionendiagramm darzustellen.
- ² Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Verbandes werden jeweils Stellvertretungen

geregelt (mindestens eine Person je Ebene).

- ³ Für den internen Zahlungsverkehr und den Umgang mit Finanzen und Buchhaltung wird durch die (Co-)Geschäftsleitung ein "Internes Kompetenz-, Finanz- und Kontrollreglement" erstellt, welches die wesentlichen Aspekte der entsprechenden Abläufe, Kompetenzen und Kontrollen beinhaltet. Dieses wird durch den Vorstand genehmigt.

Artikel 44 Finanzierung von allfälligen Regionalsekretariaten

- ¹ Wenn Regionen mit Statuten eigene Regionalsekretariate führen, können dazu separate Mittel generiert werden. Der Mitgliederbeitrag für die zugewiesenen Mitglieder dieser Regionen wird entsprechend erhöht, um diese separaten Regionalsekretariate zu finanzieren. Dafür dürfen jährlich höchstens CHF 50.-- Zusatzbeiträge zum ordentlichen Mitgliederbeitrag erhoben werden. Diese Mittel werden gegenüber den Mitgliedern auch so definiert und in den regionalen Statuten geregelt.
- ² Die so generierten Mittel fließen vollumfänglich an die entsprechende Region.

Artikel 45 Weitere Regelungen zu den Finanzen

- ¹ Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verbindlichkeiten aller Regionen.
- ² Übergangsregelung: Das angehäuften Vermögen (Stand 31.12.2017) aller «Sektionen» soll per 01.01.2018 in den solidarischen Projektpool fließen.

XV Schlussbestimmungen

Artikel 46 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung von AvenirSocial vom 30. Juni 2017 per 01.01.2018 in Kraft und ersetzen das bisherige Geschäftsreglement.

Bern, den 30. Juni 2017